

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1854

18.2.1854 (No. 7)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965376)

U n t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1854.

« Sonnabend, den 18. Februar. »

N^o 7.

Tagesgeschichte.

Die orientalische Frage ist in ihrer Entwicklung wesentlich nicht fortgeschritten. Rußland scheint gleich unnachgiebig; England und Frankreich stehen im Begriff, sich zu Schutz und Trutz enger zu verbinden und rüsten zu See und Lande; ersteres sandte bereits 10,000 Mann Truppen nach Malta und beide wollen gemeinschaftlich 28 Linienschiffe in die Ostsee schicken.

Rußland läßt tüchtig marschiren, das Volk wird religiös aufgereg, der Kaiser soll sich in aufgeregter Stimmung befinden und einen Schlaganfall gehabt haben.

Omer Pascha soll gänzlich wiederhergestellt sein. Seine Krankheit war kaltes Fieber, nach andern Nervenfeber.

Wenn gleich die Kaiser von Oesterreich und Frankreich nochmals Vermittlungsschreiben erlassen haben, so steht doch der Krieg als wahrscheinlich da, — wie weit er sich ausdehnen, wann und wie enden werde, bleibt der Zukunft anheim gestellt.

Es munkelt, daß Graf Orloff's Sendung nach Wien doch nicht ganz ohne geheime Frucht geblieben sei, und man in Oesterreich mehr rüste, als das Observationscorps von 25,000 Mann. Sardinien zieht ein Observationscorps bei Alessandria zusammen.

Der Erbprinz von Anhalt-Dessau heirathet die Prinzessin Antoinette von Bayern. Von Köln aus petitionirt man gegen die neue Sabbatordnung, und in Kurhessen werden die Hebammen instruiert, den Wöchnerinnen religiösen Beistand zu leisten.

Der Oldenburg-Preussische Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853.

Art. 1.

Preußen stellt den Oldenburgischen Seehandel und die Oldenburgische Seeschiffahrt dergestalt unter den Schutz

seiner Kriegs-Marine, daß es sich verpflichtet, alle Schiffe, welche Oldenburgisches Eigenthum sind, und unter Oldenburgischer Flagge fahren, überall ebenso zu schützen und zu vertheidigen, wie diejenigen Schiffe, welche Preussisches Eigenthum sind, und unter Preussischer Flagge fahren.

Es bleibt selbstverständlich Oldenburg jederzeit unbenommen, auf diesen Schutz zu verzichten.

Art. 2.

Preußen verpflichtet sich, so oft die Umstände nach dem Ermessen Oldenburgs es erheischen, und Oldenburg es beantragt, den Schutz der Oldenburgischen Küsten gegen feindliche Angriffe von der Wasserseite zu übernehmen.

Art. 3.

Mit Rücksicht auf die in den Art. 1. und 2. übernommenen Verbindlichkeiten wird Preußen eine Flottenstation im Jadebusen unterhalten, und zu diesem Zwecke daselbst einen Kriegshafen auf eigene Kosten herstellen.

Art. 4.

Zu dem Ende tritt Oldenburg an Preußen mit voller Staatshoheit ab:

I. An der westlichen Seite der Jade ein Gebiet, dessen Grenze nachstehend bestimmt wird:

a) Anfangend beim Wandter Aufentief, folgt die Grenze diesem durch den Wandter Groden, dann durch den Wandter Siel dem Wandter Binnentief bis zu demjenigen Punkte in der Biegung des Tiefs, welcher von dem innern Rande der Deichflappe über dem Siel in grader Linie 1310 (geschrieben: Eintausend, dreihundert und zehn) Fuß Oldenburgischen Kataster-Maasses (= 1234,975 Fuß Rheinländisch) entfernt liegt.

b. Von diesem also bestimmten Punkte wird die Grenze durch eine grade auf den Heppenser Deich gerichtete Linie gebildet, welche 552 (geschrieben: Fünfhundert zwei und fünfzig) Tüch (à 64,000 □Fuß) Oldenburgischen Katastermaasses (= 1211 Morgen Magdeburgisch 57 □Ruthen 12,5 Fuß) Binnen-



deichland abschneidet, und ungefähr auf das Grenzzeichen zwischen der Heppenser und der Neugrodener Sprenge trifft.

c) Von hier ab beschreibt die Grenze eine Linie, welche senkrecht auf dem wahren Meridian steht, und folgt derselben bis zu dem Punkte an der Teverschen Seite des Haupt-Fahrwassers der Jade, wo die Tiefe, nach dem bisherigen Betonungssysteme, die Legung einer Tonne erheischen würde.

d) Von dort läuft die Grenze südlich in grader Linie bis zu dem Punkte an der Nordseite des Steinhäuser Tiefs (Salze-Brake), wo das Fahrwasser desselben nach dem bisherigen Systeme durch eine Bake oder Tonne bezeichnet werden müßte.

e) Die weitere Grenze bildet von hier aus eine grade Linie, welche, den von dem Marientief gebildeten Außenhafen bei Fährhuck, bisher Fährhucker Rhede genannt, vollständig einschließend, sich längs des südlichen Randes desselben fortsetzt, bis sie von der verlängerten Richtung des Wandter Außentiefs geschnitten wird, und folgt demnächst

f) der letzteren Richtung bis zu dem in dieser Grenzbeschreibung bezeichneten Anfange.

II. An der östlichen Seite der Jade ein Gebiet, enthaltend vier Tück Oldenburgischen Kataster-Maaßes (= 8 Morgen Magdeburgisch 139 □ Ruthen 97,91 □ Fuß) Binnendeichland in der Ecke des Eckwarder Steindeichs, den davor liegenden Deich und den Flügeldeich, nebst deren Bermen und Watte, so weit solche durch rechtwinklich auf die abgetretenen Deichtheile gezogenen Linien begrenzt werden, desgleichen die zwischen den Fortsetzungen dieser Linien belegene Wasserfläche in einer Breite von 500 (geschrieben: Fünfhundert) Fuß Oldenburgisch von dem Rande des bei Ebbezeit trocken laufenden Watts.

Die Form, welche das, die vier Tück Binnendeichland bildende Areal erhalten wird, bleibt der Bestimmung Preußens bei der Grenzregulirung überlassen.

Durch die angeschlossene, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Karte, auf welcher der Anfangspunkt der Grenzbeschreibung mit A. bezeichnet ist, wird die sub I. beschriebene Grenze des abgetretenen Gebiets an der westlichen Seite der Jade erläutert, und diejenige des sub II. beschriebenen Gebiets an der östlichen Seite derselben vorläufig angedeutet.

Art. 5.

Sollte der von Preußen für das Marine-Etablissement angenommene Plan an einzelnen Stellen kleine Erweiterungen des abgetretenen Areals erfordern, so verspricht Olden-

burg, die Abtretung der Staatshoheit auf diese Erweiterungen auszudehnen, sobald Preußen sich verpflichtet, den Plan in dem angegebenen Umfange auszuführen.

Art. 6.

Falls Preußen später beabsichtigen möchte, zu mehrerem Schutze der Rhede in der Richtung des Eckwarder Flügeldeichs auf der dort in der Jade belegenen Plate (Feldsteert) ein Festungswerk anzulegen, wird Oldenburg auch den dazu benötigten Raum mit voller Staatshoheit an Preußen abtreten.

Art. 7.

Rücksichtlich der in den abgetretenen Gebietstheilen belegenen Deiche, Deichbermen, Groden und Watte überträgt Oldenburg an Preußen außer der vollen Staatshoheit auch das Privat-Eigenthum, soweit solches dem Oldenburgischen Staate zusteht. Die Erwerbung des Privat-Eigenthums an den Binnendeichsländereien bleibt Preußen überlassen, auf eigene Kosten zu bewirken.

Art. 8.

Die Bewohner der abgetretenen Gebietstheile werden nicht als sofort mit abgetreten angesehen, sondern als Oldenburgische, im Preussischen angeessene Unterthanen erachtet, sofern sie nicht selbst wünschen, in den Preussischen Unterthanen-Verband aufgenommen zu werden, worüber sie sich innerhalb Jahresfrist nach der Preussischen Besitzergreifung zu erklären haben. Geben sie diese Erklärung ab, so sind sie dadurch ohne Weiteres in den Preussischen Unterthanen-Verband aufgenommen.

Art. 9.

Die Uebergabe der nach Art. 4. abgetretenen Gebietstheile soll unmittelbar nach der in dem Einem oder dem Andern der beiden kontrahirenden Staaten erfolgten Publikation dieses Vertrages stattfinden. Zu dem Ende werden Preußen und Oldenburg Kommissarien ernennen, welche zugleich die Regulirung der Grenzen an Ort und Stelle vorzunehmen haben, und ermächtigt sein sollen, sich, mit Festhaltung des durch die Grenzbeschreibung (Art. 4.) bestimmten Flächeninhalts, über Abweichungen im Einzelnen, den gegenseitigen Wünschen entsprechend, zu verständigen. In Entstehung einer Vereinbarung verbleibt es bei den in der Grenzbeschreibung angegebenen Linien.

Die solchergergestalt festgestellten Grenzen sind zu Lande durch Versteinung oder Abpfählung, zu Wasser durch Legung entsprechender Seezeichen auf gemeinschaftliche Kosten zu bezeichnen und zu unterhalten.

Art. 10.

In Betracht des wesentlichen Interesses, welches sich für Oldenburg an die baldige Gewährung der von Preußen gemachten Zusagen knüpft, verspricht Preußen, unmittelbar

nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages mit den Arbeiten zur Herstellung des Kriegshafens in möglichst ausgedehntem Maße zu beginnen, in gleicher Weise mit denselben ununterbrochen bis zur Vollendung des Werks fortzufahren, und zu diesem Zwecke in den ersten drei Jahren, von der Ratification des Vertrages an gerechnet, mindestens 400,000 Rthlr. (geschrieben: Vierhundert Tausend Thaler) Preuß. Courant auf die Ausführung zu verwenden.

Sollte die Verwendung dieser Summe der 400,000 Rthlr. in den genannten drei Jahren nicht Statt gefunden haben, so kann Oldenburg alsdann diesen Vertrag insoweit als wieder aufgehoben betrachten, daß die laut Art. 4. abgetretene Staatshoheit eo ipso an Oldenburg zurückfällt, sobald Oldenburg erklärt, daß es diesen Rückfall wolle.

Dasselbe gilt, wenn Preußen später das Marine-Stablisement wieder aufgeben sollte.

Art. 11.

Abgesehen von dem in Artikel 10. vorgesehenen Falle erfolge die Uebertragung der vollen Staatshoheit über die Oldenburgischen Gebietstheile, deren Grenzen im Art. 4. dieses Vertrags bestimmt sind, an Preußen unwiderruflich, und kann namentlich durch einen etwaigen Verzicht Oldenburgs auf den See- und Küstenschutz Preußens (Artikel 1. und 2.) nicht rückgängig gemacht werden. Dagegen darf Preußen diese Staatshoheit weder ganz noch theilweis und unter keiner Bedingung irgend einem dritten Staate ohne Genehmigung Oldenburgs einräumen oder übertragen.

Art. 12.

Die Abtretung des Wassergebiets erfolgt mit der von Preußen übernommenen Verpflichtung, die Handelschiffahrt dort nicht mit Abgaben zu belasten, dieselbe auch, so weit es nicht die nothwendigen, mit möglichster Schonung zu üben den marinepolizeilichen Rücksichten erheischen, weder zu stören, noch zu erschweren.

Art. 13.

In Betracht, daß die im Artikel 4. stipulirte Gebietsabtretung lediglich behufs der Anlegung eines Kriegshafens erfolgt, verzichtet Preußen ausdrücklich darauf, dort einen Handelshafen oder eine Handelsstadt anzulegen oder entstehen zu lassen, und verheißt zugleich, die Ansiedelung von Handwerkern und Gewerbetreibenden daselbst über das Bedürfnis des Marine-Stablisements und der Flotte hinaus zu verhindern, so weit solches die Preussischen Landesgesetze irgend gestatten.

In dem an der Schwarzener Seite abgetreten Areal bleibt jede Privatansiedelung ausgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Weißbrod-Taxe,

oder: *Wasserkraft*

freie Concurrnz!

Noch ehe der große Peel in England das Freihandels-System zur Geltung brachte, waren wir schon vorangegangen, hatten den Zwang der Brodtaxe abgeworfen und der freien Concurrnz überlassen, wie groß die Bissen Brodes werden sollten. Das Princip in Ehren — aber es hängt von den Verhältnissen ab, wo und wem es paßt; hier in unserm Falle der Weißbrodtaxe, ob die örtliche Sachlage eine genügende Concurrnz erzeugen könne und erzeugen werde. Schon längst haben wir es gefühlt, daß hierorts die Concurrnz nicht stark genug sei, um die Brodtaxe entbehren zu können; es ist officiös und privat selbst in diesen Blättern der Antrag auf Wiedereinführung derselben gestellt, ohne daß solcher Wunsch eine Beachtung gefunden hätte, denn nach wie vor ist's beim Alten geblieben. Und das muß wohl im zähen Besthalten an das im Allgemeinen richtige Princip seinen Grund haben. — Vielleicht können auch wir hier einerseits das Princip retten und andererseits dem brodessenden Publicum gerecht werden, wenn wir es machen, wie man's in der Stadt Oldenburg macht. Möglich, daß die Maßregel auch hier an unsern Zuständen erfolglos sich erweist dadurch, daß die Concurrnzen unter einen Hut kriechen, immerhin aber ist das Princip wol des Versuchs werth. Und wie macht man's in Oldenburg? Man bedient sich zur Concurrnzerzeugung der Oeffentlichkeit, und das ist jedenfalls der allein richtige Weg, beim Weißbrod die Zwangstaxe entbehrlich zu machen, ohne das Publicum auf Hungerportionen zu setzen. Die Sache ist einfach die: gegen Ende jeglichen Monats reicht jeder Bäcker der Polizeibehörde ein Preisverzeichniß seines Brodes ein, nämlich sagt: wie viel Gewicht er für einen bestimmten Preis während des folgenden Monats geben will. Diese Preistaxe wird, amtlich visirt, im betreffenden Bäckerladen angeschlagen und eine Zusammenstellung sämtlicher Listen veröffentlicht, so daß männiglich lesen kann, wo das schwerste Brod für's Geld zu bekommen ist. Das bestimmte Gewicht muß der Bäcker während des ganzen Monats liefern, kann jedoch auch im Laufe desselben seinen Satz verändern, aber nur nach gemachter Anzeige und stattgesunderer Veröffentlichung.

Wir wiederholen hier, daß es eine recht wichtige Sache, nämlich die Ernährung des Volks, betrifft, denn das Weißbrod hat mit unserer Verfeinerung längst aufgehört, Luxusartikel für besondere feierliche Tage und



Begebenheiten zu sein, sondern zählt als unentbehrliches tägliches Nahrungsmittel.

In Oldenburg ist der Erfolg ein genügender; möglich also, daß er auch hier ausreicht, und das wird er, wenn unsere Concurrenz nicht allein in der Zahl, sondern auch in der Kraft wirklich vorhanden ist.

Der Deichtag. — Der jetzt hier abgehalten wird, wird bis Ende der Woche mit seinen Verhandlungen zu Ende kommen.

Die Protokolle über diese seine Verhandlungen sind gedruckt und somit zur Veröffentlichung da. Der beschränkte Raum des Sitzungszimmers hat die Deffentlichkeit der Sitzungen nicht zulassen wollen, und somit sind wir nicht in den Stand gekommen, etwas von den Verhandlungen in diesen Blättern vorab mitzutheilen und müssen auf die gedachten Protocolle weisen. Es betrifft eins der wichtigsten Gesetze, worüber man die Gemeinden vernehmen will: die Deich- und Wasserzüge, für unser Küstenland Lebensfragen, daher auch das reife Erwägen von und nach allen Seiten Noth thut.

Theater.

Joseph in Egypten, Oper von Mehul, wurde am 17. d. Mts. unter allgemeinem Beifall des Publicums vor vollem Hause gegeben. Die Titelrolle gab Herr Schörling sehr brav und ließ nichts zu wünschen übrig. Nur durch ein Mißverständnis unterblieb der verdiente Hervorruf. Bei fernerm Streben und fortgesetztem Kunstseifer können wir der schönen Tenorstimme des Herrn Schörling ein günstiges Prognosticon stellen.

Von den übrigen Mitwirkenden sind rühmlichst zu erwähnen: Herr Baste I. als Simeon, Herr Brosda als Jacob (schöne, reine Bassstimme), und Frau Merbig als Benjamin.

Die fragliche Oper, 1807 componirt, ist durchaus biblisch-ernsten Charakters und enthält viele herrliche Chöre, welche fast ohne Ausnahme gut executirt wurden.

Am gelungensten erschienen uns: Joseph's Arie im ersten Acte und das Terzett im zweiten Acte zwischen ihm, Jacob und Benjamin. Auch dem Orchester und dessen Director geben wir gern unsern Beifall zu erkennen, um so mehr, als die Oper „Joseph“ nicht nur von größerem

musikalischem Werthe, sondern auch weit bedeutendere Schwierigkeiten in der Ausführung bietet, als die Oper „Martha“.

Notizen. — Es ist uns ergangen, wie fast allen Wetterpropheten, indem wir im letzten Blatte den Frühling als vor der Thür abbildeten und den eigentlichen Winter verabschiedeten, wir haben fehlgeschossen. Schon ehe das Blatt die Presse verließ, war der Winter wieder vollständig da; am 11., Morgens 8 Uhr, zeigte der Reaumur'sche Wärmemesser 3°, am 12. 3½°, am 13. 5½°, am 14. 2° Kälte.

Die orientalische Frage macht sogar die Haarkünstler verrückt. Ein Journal des Cure-Departements erzählt, daß man in den Frisirstuben fortwährend die Declamationen dieser Figaro's der Provinz hört. Je stärker ihre Ueberzeugung, desto schwächer ihre Hand. Ein Geschäftsmann, welcher im Begriff ist, abzureisen, will sich noch rasiren lassen und geht zu seinem Barbier. Kaum ist er eingetreten, so ruft ihm der Barbier entgegen: Diese Spießbuben von Ruffen sind geschlagen worden, Sie wissen wohl die große Neuigkeit? — Bah! — Ja, auf's Haupt! — Desto schlimmer für sie, aber der Train naht heran und ich will abreisen. — Ganz wohl. Der Barbier beginnt mit der Seife zu spielen; aber er kann nicht schweigen: Welch ein —, ruft er aus, ist dieser —, ließe man ihn machen, er führte mit ganz Europa Krieg. Das dürfte ihm schwer werden. — aber seifen Sie, ich bitte Sie. — Ja. Sie meinen, wir werden ihn zu Paaren treiben. — Ihre Seife, Nachbar, macht keinen Schaum, Sie seifen mich schon 5 Minuten ein und stets vergebens. — Sie scherzen. . . . o Himmel! und bei diesen Worten sieht der Barbier seinen Kunden an. Da er mit seinem Parfümeriegeschäfte auch den Handel mit Gebäk, Zwiebak verbindet, so hat er schon seit 5 Minuten auf dem Gesichte seines Kunden Zwiebak gerieben. Dies geschah in Vernon und der unglückliche Geschäftsmann versäumte die Eisenbahn.

Nach näherer Ermittlung haben die in Berlin noch bestehenden 5 Pferdeschlachtereien im verflossenen Jahre gegen 400,000 R. Pferdefleisch verkauft, wovon drei Viertel als Nahrung für Menschen und ein Viertel zu anderen Zwecken verwendet wurden. Vom Lendensfleisch, welches für das beste gilt, kostete das Pfund 2½ Sgr., und vom anderen war das Pfund zu 1 Sgr. am billigsten. Pferdefleisch-Griemen fanden reisenden Absatz. Die in Berlin bestandenen Pferdemästereien sind eingegangen. Bekanntlich läßt sich das Pferd leicht mästen.